

S a t z u n g

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen

vom 10. November 1979

(in der Fassung des 12. Nachtrages) ¹

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28.11.1961 (GV. NW. S. 305/SGV NW 91) in der Fassung des Gesetzes vom 19.12.1972 (GV. NW. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.08.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen (einschl. Wege und Plätze) im Gebiet der Stadt Aachen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit sich nicht eine andere gesetzliche Zuständigkeit ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören:
 - a) der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper.

¹

1. Nachtrag vom 18.12.1981, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 23.12.1981
2. Nachtrag vom 28.02.1991, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 27.03.1991
3. Nachtrag vom 11.07.1991, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 16.07.1991
4. Nachtrag vom 29.01.1993, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 11.02.1993
5. Nachtrag vom 20.12.1995, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 28.12.1995
6. Nachtrag vom 14.11.1996, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 16.11.1996
7. Nachtrag vom 27.09.2000, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 07.10.2000
8. Nachtrag vom 07.09.2001, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 19.09.2001
9. Nachtrag vom 08.09.2006, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 20.09.2006
10. Nachtrag vom 25.01.2007, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 31.01.2007
11. Nachtrag vom 28.08.2007, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 01.09.2007
12. Nachtrag vom 14.04.2011, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 30.04.2011

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, wenn dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch Benutzung des Straßenraumes
 - a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 0,70 m angrenzenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m,
 - b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3 m.
- (3) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zufahrten im Zuge öffentlicher Verkehrsflächen.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Balkone, Erker, Vordächer;
 - b) Lampen ohne Reklame und Sonnenschutzdächer (Markisen), die heruntergelassen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche beginnen und vom Fahrbahnrand mindestens 0,70m Abstand haben und im Bereich von Fussgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Straßenoberfläche sowie einer Tiefe von nicht mehr als 1,30 m, ausgehend von der aufgehenden Häuserfront, in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen;
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Feste, Umzüge und kirchliche Prozessionen;
 - d) Automaten und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4 Sonstige Benutzungen

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Benutzung des Straßenraumes unterhalb der Verkehrsflächen gilt auch dann nur als sonstige Benutzung, wenn dabei eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs eintritt. Sofern dabei Arbeiten am Straßenkörper vorgenommen werden oder die Gefahr einer Beschädigung der Straßenbefestigung besteht, ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen, die mit Bedingungen zum Schutz des Straßenkörpers und zur Sicherheit des Verkehrs versehen werden kann.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergleichen an Einrichtungen und Anlagen oder Bauteilen, die sich im Straßenraum befinden, gilt als sonstige Benutzung gem. Abs. 1, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist unerheblich, ob die Einrichtung oder die Anlage oder der Bauteil eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung oder sonstige Benutzung darstellt.

§ 5 Erlaubnisfreie sonstige Benutzungen

Die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes in einer Höhe von mehr als 3 m über Gehwegen bedarf keiner Zustimmung der Stadt als Straßeneigentümerin für

- a) Benutzung der im § 3 Abs. 1 behandelten Art,
- b) Fensterbänke, Fenster und Fensterläden, die über öffentlichen Gehwegen aufschlagen,
- c) Werbeanlagen im Rahmen von Saisonschlussverkäufen, die nicht mehr als 1 m in den Straßenraum vorspringen.

§ 6 Erlaubnis und Erlaubnisanträge ²

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung an Straßen oder auf Erteilung einer privatrechtlichen Genehmigung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsräume sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Ausübung der Sondernutzung beim Oberbürgermeister einzureichen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Containern und Gerüsten sowie Baustofflagerungen, soweit die Besonderheit des Einzelfalles einen kürzeren Beantragungszeitpunkt rechtfertigt. Die Anträge sind durch Zeichnung sowie Textbeschreibung so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (3) Ist mit der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßenbefestigung oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Im Einzelfall kann eine abweichende Gebührenfestsetzung erfolgen, sofern die Umstände des Falles, insbesondere persönliche und sachliche Härten, dies rechtfertigen.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 LStRG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenpflichtig ist auch, wer ohne Erlaubnis eine gebührenpflichtige Sondernutzung in Anspruch nimmt.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit ³

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Sondernutzungen werden die Gebühren zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Rechnungsjahres fällig, für das sie erhoben werden.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen vom 19.12.1972 sowie der dazu erlassene Nachtrag vom 21.12.1976 außer Kraft.

³

§ 9 geändert durch 10. Nachtrag

Gebührentarif ⁴ für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im folgenden Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Stadtzentrum, welches durch folgenden Straßenring begrenzt wird, wobei diese Straßen dem Gebiet zugerechnet werden, das sie umschließen:

Ludwigsallee, Monheimsallee, Jülicher Straße, Ottostraße, Adalbertsteinweg, Wilhelmstraße, Dunantstraße, Römerstraße, Lagerhausstraße, Boxgraben, An der Schanz, Junkerstraße, Turmstraße, Pontwall.
2. Im übrigen Bereich des Stadtbezirkes Aachen ermäßigen sich die für den in Ziffer 1. erfassten Stadtbereich geltenden Gebühren um 20 v. H.
3. Im Bereich der Stadtbezirke Brand, Eilendorf, Haaren, Kornelimünster/Walheim, Laurensberg und Richterich ermäßigen sich die für das von Ziffer 1. erfasste Stadtzentrum geltenden Gebührensätze um 40 v. H.
4. Soweit im Tarif aufgeführte Nutzungen in besonderen Fällen keine Sondernutzungen sind, findet der Tarif keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung für "sonstige Nutzungen".
5. In Fussgängergeschäfts- und Hauptgeschäftsstraßen ist die in den Tarifstellen 4 - 8 und 16 - 17 festgelegte Gebühr um 25 v. H. , in den Fussgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen innerhalb des von den Straßen Templergraben, Hirschgraben, Seilgraben, Kurhausstraße, Petersstraße, Friedrich-Wilhelm-Platz, Kapuzinergraben, Alexianergraben, Löhergraben und Karlsgraben umgrenzten Bereiches sowie auf den genannten Straßen selbst um 50 v.H. höher.
6. Die Gebühr der Tarifstelle 16. ermäßigt sich
 - a) für den Bereich zwischen Grabenring und Alleenring um 20 v.H. und
 - b) für den Bereich außerhalb des Alleenringes um 85 v.H.
7. Die unter Nr. 4 - 9, 11 und 17 der folgenden Gebührenübersicht aufgeführten Sondernutzungen können auch für kürzere Zeiträume erlaubt werden. Die Gebühr für den angefangenen Tag beträgt in diesen Fällen $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr.
8. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR aufgerundet.
9. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 11,00 EUR.

Für Tariffatbestände nach B. Nr. 11 beträgt die Mindestgebühr für Informationsstände 5,00 EUR.
10. Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b) den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.
11. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Klammern genannten Euro-Beträge.

B. Gebühren

Tarif- stelle	Tarif	Gebühr
1	Werbe- und Hinweisanlagen für gewerbliche Zwecke	
	a) Tafeln kleiner als 0,5 m ² je Stk. je angef. Kalenderjahr	27,50 €
	b) Tafeln größer als 0,5 m ² je Stk. je angef. Kalenderjahr	70,00 €
	c) Litfasssäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	122,00 €
	d) Sammelhinweisanlagen je Stk. je angef. Kalenderjahr	36,00 €
	e) Uhrensäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	89,00 €
	f) Werbetafeln (sog. Passantenstopper) an der Stätte der Leistung je Werbefläche je angef. Kalenderjahr	70,00 €
2	Masten, soweit sie nicht Bestandteil oder Träger eines anderen in diesem Tarif aufgeführten Gegenstandes sind je Stück je angef. Kalenderjahr	9,50 €
3	Automaten und Vitrinen je Stk. je angef. Kalenderjahr	30,00 €
4	Kommerzielle Werbe-/Verkaufsstände je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	14,00 €
5	Ausstellung vor Ladenlokalen je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	14,00 €
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe je Stk. je Monat	91,00 €
7	Aufstellen v. Tischen u. Stühlen zur Bewirtung v. Gästen je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	6,00 €
8	Kirmes- u. Marktveranstaltungen sowie Einkaufsstraßenfeste je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	8,00 €
9	Baustelleneinrichtungen und Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	4,00 €
10.	Container bis 10 m ³ je Stk. je angef. Monat	14,00 €
	Container über 10 m ³ je Stk. je angef. Monat	18,50 €
11	Nichtkommerzielle, insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen und Informationsstände je angef. m ² je Monat	2,00 €
12	Zirkusveranstaltungen und ähnliche langfristige Veranstaltungen je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je angef. Monat	2,00 €
13	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen je Stk. Lkw oder Lkw-Anhänger je angef. Tag	7,00 €
	je Stk. Pkw je angef. Tag	3,00 €
	je Wohnwagen je angef. Tag	4,00 €
	je Stk. Kräder je angef. Tag	0,50 €
14	Zufahrten i. S. v. § 8 a Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. d. § 20 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW je Zufahrt je angef. Kalenderjahr	60,00 € bis 3.000,00 €

15	Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Reklameträger und Reklamefahrzeuge	
	je Reklameträger je angef. Tag	3,00 €
	je Reklamefahrzeug je angef. Tag	10,00 €
16	Öffentliche Telekommunikations- und Posteinrichtungen	
a)	Öffentliche Telefonzellen	
	je installierter Fernsprecheinrichtung je angef. Kalenderjahr	95,50 €
b)	Briefkästen, Postablagekästen	
	je Stück je angef. Kalenderjahr	30,00 €
c)	Wertzeichengeber	
	je Stück je angef. Kalenderjahr	40,00 €
17	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im Tarif besonders aufgeführt sind	
	je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	1,50 € bis 13,00 €
18	CarSharing-Einrichtungen	
	je Stellplatz je Monat	60,00 €
19	Elektrotankstellen	
	je Ladestation je angefangenes Kalenderjahr	90,00 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 10. November 1979

(Malangré)
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 01.12.1979)